

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

CULINARIA

Mietkoch / Headhunter - Agentur
Ein Geschäftsbereich der
ABAKUS & CULINARIA LTD - Niederlassung
Scheelring 22 - 22457 Hamburg

-nachstehen d **AN** genannt-

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Für die vom AN angebotenen Dienstleistungen gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des AN zustande. Der AN kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen im gastronomischen Bereich wie z. B. als Mietkoch, Aushilfskoch, im Service, Cateringservice oder anderen Tätigkeiten.

(2) Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass der vom AN angebotene Leistungsumfang seinen Bedürfnissen vollständig und abschließend entspricht.

(3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die vom AN erstellte Auftragsbestätigung, oder dessen Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder der AN diese schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Es gelten die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Stundensatz wird individuell nach Art und Umfang des Einsatzes schriftlich mit dem Auftraggeber ausgehandelt. Sollten Übernachtungen erforderlich werden, so werden diese auch individuell vertraglich, schriftlich festgehalten. Die Mindestbeschäftigungsdauer pro Tag beträgt 8 Stunden. Mehr-, oder Minderstunden können vereinbart werden. Als Zeiten gelten durchgängig die Ankunftszeit in der Küche zur Arbeitsaufnahme sowie die Zeit des Feierabends.

(2) Die genannten Preise gelten an allen Tagen der Woche, außer an Feiertagen.

Zuschläge vom Grundhonorar werden berechnet für geleistete Arbeitsstunden, welche für Nachtarbeit und an Feiertagen geleistet werden.

Diese sind:

- für Nachtarbeit 25 % (Nachtarbeit ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst; Nachtzeit ist dabei die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr)
- für Nachtarbeit in der Zeit von 0.00 bis 4.00 Uhr 40 % (wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wird)
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % (die gesetzlichen Feiertage werden durch am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt)
- für Arbeit an Silvester (31. Dezember) ab 14.00 Uhr 125 %
- für Arbeit an Heiligabend (24. Dezember) ab 14.00 Uhr 100 %
- für Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25./26. Dez.) 150 %
- für Arbeit am 01. Mai 150 %

(3) Die Grundlage der Rechnungsstellung ist der Stundennachweis der vom AN täglich geschrieben und vom Auftraggeber abgezeichnet wird.

Die vereinbarte Vergütung ist nach Erbringung der Dienstleistung und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug fällig und innerhalb von 5 Tagen zahlbar. Bei einer Auftragsdauer von mehr als einer Woche erfolgt eine wöchentliche Zwischenabrechnung.

Bei Zahlungsverzug wird dem AG ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1 % der Bruttorechnungssumme je Verspätungstag berechnet.

Abweichend von dieser Regelung hält sich der AN ein schriftlich vereinbartes Sofortkassenprinzip vor. Das heißt: Tägliche Zahlung des Auftraggebers unmittelbar nach geleisteter Arbeit. Erfolgt eine Arbeitsunterbrechung welche der Auftraggeber verursacht hat, sind die angefallenen Leistungen sofort in bar zu vergüten.

(5) Bei Auswärtseinsätzen mit Übernachtung wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale berechnet, die individuell vertraglich und schriftlich vereinbart wird. Die An-, und Abfahrtskosten für den daraus resultierenden Zeitaufwand werden mit dem üblichen Stundensatz abgerechnet, zzgl. des vom Finanzamt anerkannten Kilometersgeldes für das Fahrzeug des AN oder dessen vermittelten Mitarbeiters.

§ 5 Rücktritt und Haftung

(1) Bei Stornierung oder Rücktritt von erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber werden für den bereits entstandenen Aufwand bzw. den kurzfristigen Arbeitsausfall pauschale Rücktritts- bzw. Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt.

Für einen Rücktritt bzw. eine Stornierung gelten folgende Fristen und Konditionen:

Bis zu 15 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Bei einer späteren Stornierung des Auftrags gelten dann folgende Fristen und Stornogebühren:

8 bis 14 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 35 % des Auftragswertes
4 bis 7 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 65 % des Auftragswertes
1 bis 3 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 85 % des Auftragswertes.

Bei Stornierung oder Rücktritt von einem erteilten Auftrag durch den Auftraggeber, der weniger als 24 Stunden vor dem vertraglichen Arbeitsbeginn oder nach der Arbeitsaufnahme durch mich erfolgt, schuldet der Auftraggeber die volle vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, es sei denn, der AN hat den Rücktritt zu vertreten.

Bei Aufträgen mit unbegrenzter Laufzeit ist die Beendigung dieses Auftrages 14 Tage vor Beendigung, schriftlich oder mündlich zu vereinbaren.

Wird der AN, oder der von ihm vermittelte freie Mitarbeiter während dieser Zeit nicht benötigt, erfolgt dennoch die Abrechnung zu den vereinbarten Konditionen.

(2) Auftragswert für die Ermittlung der Rücktritts- bzw. Stornogebühr ist nur der auf dem Stundensatz basierende Auftragsanteil, nicht aber die eventuellen Nebenkosten.

(3) Sollte der AN selbst aus Gründen, die er persönlich nicht zu vertreten hat (wie z. B. Krankheit oder höhere Gewalt), nicht in der Lage sein, den Auftrag auszuführen, so kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

(4) Der AN schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

(5) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Personal, welches durch den AN vermittelt wurde, nicht direkt vom Kunden gebucht werden darf. Bei Zuwiderhandlung hat der AN das Recht, 10.000,00 € Schadensersatz pro abgeworbener Person zu verlangen.

(6) Alle Verhandlungen wie z. B. Nachfolgaufträge oder eine Übernahme des Mietkoches in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis in Festeinstellung sind über den AN zu führen. Wird mit den Kunden ein Dauerhaftes Arbeitsverhältnis mit dem Mietkoch des AN abgeschlossen ist für die Überlassung des Mietkoches eine einmalige Summe in Höhe von netto 10.000,00 € an den AN als Ablösesumme zu zahlen.

(7) Im Übrigen ist eine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise, die Belastbarkeit sowie die Zuverlässigkeit des AN, bzw. dessen freien Mitarbeiters ausgeschlossen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des AN bzw. des vermittelten freien Mitarbeiters, oder sonstiger Dritter sind ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der AN für den Geschäftsverkehr mit dessen Kunden die entsprechenden Kundendaten in maschinenlesbarer Form wie z. B. Angebote, geleistete Stundenabrechnungen etc. speichert. Der AN versichert, dass die gespeicherten Kundendaten Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden, noch in irgendeiner anderen, nicht dem vorgenannten Zweck entsprechenden Form weiterverwendet werden. Über die gespeicherten Daten kann jederzeit Auskunft verlangt werden.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, 01.02.2016